

# Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Tengen für das Wirtschaftsjahr 2023



Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 26. Januar 2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen

<b>1. Im Erfolgsplan</b>		
Erträge	617.600	Euro
Aufwendungen	557.600	Euro
Gewinn	60.000	Euro
<b>2. Im Liquiditätsplan</b>		
a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	607.600	Euro
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	493.600	Euro
Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf	114.000	Euro
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	76.000	Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	760.000	Euro
Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit	-684.000	Euro
c) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	607.000	Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	77.000	Euro
Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Finanzierungstätigkeit	530.000	Euro
d) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	-40.000	Euro
<b>3. Kreditermächtigung</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	600.000	Euro
<b>4. Verpflichtungsermächtigung</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten wird festgesetzt auf	0	Euro
<b>5. Kassenkreditaufnahmen</b>		
Der Höchstbetrag wird auf festgesetzt.	300.000	Euro

Mit Verfügung vom 23. Mai 2023 teilt uns das Landratsamt Konstanz, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt mit:

„Zum festgestellten Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Städtische Wasserversorgung“ Tengen, ergeht folgende

## V E R F Ü G U N G:

### Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtische Wasserversorgung“

1. Die **Gesetzmäßigkeit** des vom Gemeinderat am 26.01.2023 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023 des Eigenbetriebes „Städtische Wasserversorgung“ wird gem. § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO **bestätigt**.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **600.000 €** wird gem. § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG **genehmigt**.
3. Der festgesetzte **Höchstbetrag der Kassenkredite** in Höhe von **300.000 €** wird gem. § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO **genehmigt**.

Der Wirtschaftsplan enthält ansonsten keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.“

-----

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt in der Zeit vom

**19. Juni 2023 bis 27. Juni 2023 (einschließlich)**

gem. § 81 Abs. 4 GemO öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Tengen, Zimmer 24, auf.

Tengen, den 15. Juni 2023

  
(Gök, Bürgermeister)